



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lange, W.: Recht und Arbeit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Stunde Folge geben. Diese liberalen Herren sind und bleiben (wie ihre Gesinnungsverwandten bei uns) in auswärtigen Angelegenheiten beschränkte und zu großen Entschlüssen unfähige Kleinmeister.



Recht und Arbeit.



Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß der staatlichen Organisation des Rechts eine Zeit vorausging, in der statt aller Gesetzgebung der Brauch, die Sitte, ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht die Verhältnisse der Menschen zu einander regelte. Solange die Kultur eines Volkes in einfachen und leicht übersehbaren Beziehungen aufging, mochte ein solcher Zustand den gesellschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinschaft wohl genügen. Mit höherer Entwicklung, namentlich mit Ausbildung eines lebhafteren Handelsverkehrs ward er unhaltbar, und geschriebene Gesetze mußten die Normen geben, nach denen das Verhalten des einzelnen sich zu richten hatte. So war ein großer Schritt in der Entwicklung des Menschen zum *ζῶον πολιτικόν* vorwärts gethan, und während früher bei den unsicheren Schranken des Gewohnheitsrechts die Privatwillkür, zumal wenn ihr eine gewisse Macht zur Seite stand, sich häufig in friedensstörender, gewalthätiger Weise regen konnte, war jetzt die feste Grundlage gesellschaftlichen Friedens und einer stetigen ruhigen Weiterentwicklung geschaffen.

Keineswegs aber mit der schriftlichen Gesetzgebung zugleich, sondern erst viel später entstand eine staatlich geordnete Justiz. Zunächst bestimmte der Staat nur, zu welchen Ansprüchen der einzelne im gegebenen Falle einem andern gegenüber berechtigt sei. Diese Ansprüche durchzusetzen, überließ er dem einzelnen selbst. Sein Gesetz war im Grunde nur bestimmt, der privaten Aktion des einzelnen den gehörigen Nachdruck und die erforderliche Rechtfertigung vor der öffentlichen Meinung zu geben. So gewährten beispielsweise die zwölf Tafeln in Rom demjenigen, dem ein Glied gebrochen worden, das Recht, dem Übeltäter dasselbe Glied seinerseits zu brechen, dem Gatten, der seine Frau im Ehebruch antraf, stand gesetzlich die Befugnis zu, den Ehebrecher zu töten, und insolvente Schuldner waren nach derselben Gesetzgebung dem Belieben des Gläubigers ausgesetzt, sie in Stücke zu schneiden. „Selbsthilfe“ war also — und nicht etwa nur beim römischen Volke — das exekutorische Prinzip der ältern Rechte, die That des verletzten einzelnen das Mittel, die materiellen Bestimmungen des objektiven Rechts zu verwirklichen.

Grenzboten II. 1884.

15

So erstaunlich aber uns Kindern einer fortgeschritteneren Kultur die Überlassung eines so wichtigen öffentlichen Interesses an die Thakraft des Individuums erscheinen mag, man glaube ja nicht, daß jene Zeit eine Periode allgemeiner und abnormer Rechtsunsicherheit gewesen sei. Dem Übelthäter war es damals nicht leichter als jetzt, im einzelnen Falle sich der verdienten Bestrafung zu widersetzen. Denn vorausgesetzt nur die völlige Klarheit des Thatbestandes, so mußte die öffentliche Meinung mit ihrer ganzen erdrückenden Wucht dem Verletzten in Ausübung seiner Befugnis zur Seite stehen. Anders freilich lag die Sache, als das Rechtsleben des Volkes verwickelter wurde, als die immer wachsende Mannichfaltigkeit der Verkehrsbeziehungen auch die Zahl der Streitfälle ins unendliche vermehrte und namentlich auch solche hervortrieb, bei denen die öffentliche Meinung nicht immer wissen konnte, wie sie dieselben beurteilen und zu wessen Gunsten sie sich entscheiden sollte. So erwuchs allmählich die Notwendigkeit einer geordneten Justiz, die dem einzelnen mehr und mehr die rechtsverwirklichende Thätigkeit beschränkte und in Gestalt unparteiischer Gerichtshöfe und eines sorgfältigen prozessualen Verfahrens eine staatliche Garantie bot, daß jeder, Beschuldiger sowohl als Beschuldigter, sein gutes Recht von höherer Autorität zuerteilt erhielt.

Das wesentlichste an dieser Entwicklung ist also, daß ein Gebiet, das bisher der individuellen Bethätigung überlassen war, vom Staate als gesellschaftsordnender Macht ergriffen wurde, daß an Stelle des Einzelbeliebens eine feste gesellschaftliche Ordnung trat.

Und hier sind wir an dem Punkte angelangt, auf den wir von Anfang an hinauswollten, an einem Punkte, der wohl geeignet ist, um von ihm aus den gegenwärtigen Kampf sozialpolitischer Meinungen mit unbefangener Würdigung zu überschauen. In der That muß sich jedem, der die allmähliche Ausbildung eines staatlichen Rechts und einer staatlichen Justiz kennt, bei der Betrachtung der heutigen Verhältnisse des Arbeitsmarktes die Parallele aufdrängen, die wir in der Überschrift angedeutet haben: die Parallele zwischen Recht und Arbeit. Wer freilich grundsätzlich seine Augen geschlossen hält, wer noch immer mit forcirtem Optimismus die große Lüge wiederholt, daß, wer ernstlich Arbeituche, unter allen Umständen auch Arbeit finde, der wird nicht zugeben, daß wir heute bezüglich der Arbeit einen ähnlich fragwürdigen Zustand haben, wie weiland die Völker ohne geordnete Justiz bezüglich des Rechts. Wer aber die Verhältnisse kennt, wird nicht umhinkönnen, die ungeduldige Frage aufzuwerfen: Warum in aller Welt sollte der Staat, nachdem er zum Heil der Menschheit die ehemals freie Justiz organisiert hat, nicht auch die Arbeit organisiren, da doch die Zustände sich so entwickelt haben, daß selbst die größte persönliche Energie und der beste Wille in den Versuchen, Arbeit zu finden, unter Umständen ebenso scheitert, wie mit fortschreitender Kultur der römische Bürger in der Selbstexekutive nicht mehr die nötige Garantie hatte, sein Recht zu finden?

Wenn für frühere Jahrhunderte allgemein anerkannt ist, daß sich der Fortschritt der Kultur in einer Ausdehnung der staatlichen Gewalt auf früher nach dem Prinzip des *laissez-aller* behandelte Gebiete offenbart, wer will dekretieren, daß wir gegenwärtig an dem unzweifelhaft endgiltigen Haltepunkt in dieser Entwicklung angelangt seien? Und ist etwa die Arbeit weniger wichtig als das Recht? Die Arbeit ist die Grundlage der Existenz, und zu leben ist doch wohl das erste und wichtigste aller Interessen. Freilich, eine Unsicherheit des Rechts macht sich in allen Kreisen gleichmäßig fühlbar, jeder einzelne empfindet bei dem Schaden seines Nächsten den zukünftigen eignen voraus. Kein Wunder also, daß einem so gearteten Mißstande gegenüber der allgemeine Wille sehr bald die Abhilfe erzwungen hat. Mit der Unsicherheit der Arbeit verhält es sich anders. Große Kreise des Volkes werden von ihr garnicht, andre relativ wenig berührt. Mit brutaler Schärfe macht sie sich einzig der untersten Klasse, dem Proletariat, fühlbar, und bei diesem hat ja auch der Gedanke einer staatlichen Organisation der Arbeit seit lange und unausrottbar Wurzel gefaßt. Aber will sich die reiche Klasse dauernd den Vorwurf machen lassen, daß ein Interesse, welches sie nicht direkt berührt, überhaupt keinen Zutritt zu ihrem Herzen habe? Fürst Bismarck hat das hohe Verdienst, unter allen Staatsmännern Europas zuerst von der bevorzugten Stelle herab, auf die ein glückliches Schicksal ihn erhob, sein Augenmerk auf die bedrängte Lage der unteren Volksschichten gerichtet und eine Gesetzgebung inauguriert zu haben, die wesentlich bestimmt ist, der Existenzunsicherheit innerhalb der arbeitenden Bevölkerung ein Ende zu machen. Unter Billigung unsers alten, aber für die Leiden des Volkes jugendlich warm empfindenden Kaisers hat er seine großen Versicherungsprojekte in die öffentliche Diskussion geworfen, die darauf ausgehen, dem Arbeiter für solche Fälle, in denen er garnicht mehr in der Lage ist, Arbeit zu erhalten, wenigstens die notdürftigsten Existenzmittel zu gewähren. Gelingen ihm seine Pläne, so wird in nicht allzuferner Zeit kein Arbeiter, dem Krankheit, Unfall oder Alter den Wettbewerb um Verdienst unmöglich machen, darum als verbrauchtes und nunmehr nutzloses Glied der Gesellschaft abgestoßen und dem Untergang überlassen werden. Das Herz des Menschenfreundes muß frohlocken, wenn er bedenkt, was schon damit erreicht ist. Aber wäre damit alles erreicht? Das Wesen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung liegt in der Sicherstellung des Arbeiters gegen den aus Krankheit, Unfall, Alter entspringenden Zustand der Arbeits- und Erwerbslosigkeit. Gibt es nun aber keine andre Arbeitslosigkeit als aus den genannten Ursachen? Hat der Arbeiter, den die Konjunktur des innern oder des Weltmarktes von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen hat, einen weniger gerechtfertigten Anspruch an die Gesellschaft als der erkrankte, der verunglückte, der altersschwache? Man preist es — und mit Recht — als einen besondern Vorzug der Unfallversicherungsvorlage, daß die Frage, ob den verunglückten Arbeiter eine Schuld treffe oder nicht, als irrelevant behandelt und die Rechts-

folge nicht von ihrer Beantwortung abhängig gemacht werde. Nun wohl, wenn man hier für den Arbeiter, gleichviel ob schuldig oder nicht, Sorge trägt, so möge man ihn doch in dem Falle, in welchem eine Schuld auf seiner Seite eo ipso ausgeschlossen ist, im Falle der Arbeitslosigkeit aus Konjunktur, nicht ganz im Stich lassen! Wenn in Oberitalien die Knospen der Maulbeerbäume erfrieren, soll der Krefelder Seidenweber mit seiner Familie hungern? Uns dünkt, eine solche Konsequenz schlägt der Logik wie der Humanität zu sehr ins Gesicht, als daß sie dauernd aufrecht erhalten werden könnte. Auch ist es ja keine neue Forderung, die wir stellen. Männer wie Schäffle haben sie von jeher vertreten und gegenüber dem Einwand der Unausführbarkeit mit Recht darauf hingewiesen, daß die englischen Trades-unions die „Erwerblosenversicherung“ bereits im großartigsten Maßstabe verwirklicht haben. In den Jahren 1876 bis 1880 sind von den englischen Gewerkschaftskassen über sechzehn Millionen Mark an Arbeitslose ausgezahlt worden, und nach wie vor stehen die Kassen in ungeschwächter Leistungsfähigkeit da. Was aber die englische Arbeiterschaft aus sich heraus selbständig hat organisieren können, das wird einer energischen Staatsinitiative bei uns in Deutschland auch nicht zu schwer sein. Glücklicherweise ist ja auch die berufsgenossenschaftliche Gliederung, wie sie die Unfallversicherungsvorlage vorgeesehen hat, eine Basis, die neben der unmittelbar geplanten noch manche andre Institution wird tragen können.

Wenn aber einst die gesamte Masse der bei der nationalen Produktion beteiligten gegen jede Art von Arbeitslosigkeit, mag sie aus Unfall, Krankheit, Alter oder Konjunktur herkommen, versichert ist, dann haben wir einen ähnlichen Fortschritt der Kultur zu verzeichnen wie jenes Zeitalter, das an Stelle einer anarchischen Selbstexekutive die staatlich geordnete Justiz gesetzt hat. Zwar wird auch dann nicht jeder, der Arbeit sucht, Arbeit finden — so konnte ja die Parallele nicht gemeint sein —, allein die verhängnisvollen Folgen des Nichtfindens werden doch abgewendet durch eine Organisation, die auf den humanen Grundsatz basirt ist, daß jeder Staatsbürger, auch der geringste, ein unanfechtbares Recht auf Existenz habe. Ob spätere Jahrhunderte an die Stelle einer solchen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eine Organisation der Arbeit in dem Sinne setzen werden, daß die vorhandene Arbeit innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften gleichmäßig unter alle Mitglieder verteilt werde — wer wäre so vermessen, von unserm zwerghaften Standpunkte das mit Sicherheit bejahen oder verneinen zu wollen? Uns genügt das eine, daß hohe und erreichbare Ziele in unmittelbarer Nähe vor uns liegen. Streben wir unverdrossen nach ihnen hin! Was dahinter liegt und unserm Auge unerfaßbar im Nebel einer fernen Zukunft verschwimmt, mögen spätere Generationen, wenn ihre Überzeugung sie drängt, zum Ziel ihrer Sehnsucht und ihres Strebens machen.

Berlin.

W. Lange.